



5. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 08.10.2009 festgestellte und durch den 4. Änderungsbeschluss vom 19.04.2017 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet der Unternehmensflurbereinigung Barntrup wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) **in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)** wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Unternehmensflurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Lippe

Stadt Barntrup

Gemarkung Barntrup

Flur 1 Flurstück 3, 9, 10, 12, 14, 17, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33, 34, 35, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 81, 94, 95, 96, 103, 107, 109, 110, 113, 115, 116, 125, 127, 129, 134, 144, 145, 149, 151, 152, 163, 164, 167, 168, 172, 173, 182, 183, 184, 187

Flur 2 Flurstück 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 85, 86, 87, 516, 517, 518, 637, 639, 641, 642, 643, 647, 748, 749, 1021, 1022, 1222, 1231

Flur 10 Flurstück 12, 18, 146, 375, 425, 439

- Flur 11 Flurstück 1, 2, 3, 5, 14, 15, 16, 18, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29
40, 41, 44, 45, 102, 108, 109, 113, 118, 119, 120,
121, 122, 124, 125, 126
- Flur 12 Flurstück 10, 17, 19, 55, 56, 85, 86, 92, 122, 123, 149, 253,
254, 601, 646, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689,
690, 810, 811, 812, 813, 851, 892
- Flur 16 Flurstück 62
- Flur 18 Flurstück 3
- Flur 19 Flurstück 6, 7, 8, 9, 10, 19, 69
- Flur 20 Flurstück 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21
- Flur 21 Flurstück 20, 21, 25, 26, 27

Gemarkung Sonneborn

- Flur 1 Flurstück 33, 39
- Flur 8 Flurstück 34, 37, 38, 39, 41, 44
- Flur 9 Flurstück 9, 10, 11, 12, 22, 28, 37
- Flur 10 Flurstück 29, 30, 32
- Flur 12 Flurstück 2, 3, 4, 5, 45,

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

726,9217 ha.

- 2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt.
- 3. Der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte werden gemäß der Hauptsatzung der Stadt Barntrup

im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe u. seiner Städte u. Gemeinden- und durch Aushang im Aushangkasten am Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup

veröffentlicht und liegen für die Beteiligten 2 Wochen lang bei der

Bezirksregierung Detmold
Zimmer D 222
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der öffentlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG).

5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange – insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege – nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG).

5.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

5.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 und 5.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden - § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

5.6 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Anordnung der umfangreichen Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens Barntrup und seine Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist in dem mit diesem Beschluss erweiterten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Bielefeld, hat im Jahr 2016 mit dem Bau der Trasse der Bundesstraße 66n (Ortsumgehung Barntrup) mit einer Länge von 5,9 km begonnen. Für einen Teilbereich dieser Baumaßnahme im südwestlichen Viertel der geplanten Trasse zur Länge von 1,1 km ist mit Beschluss vom 08.10.2009 die Flurbereinigung bereits angeordnet. Der Flächenbedarf für diesen Teilabschnitt beträgt ca. 9,8 ha.

Die B66n, Ortsumgehung Barntrup verläuft in einem Bereich, der stark von der Landwirtschaft geprägt wird. Die Landschaft des Flurbereinigungsgebietes ist kleingliedrig strukturiert und wird von den Ausläufern des Weserberglandes bestimmt.

Durch das Unternehmen kommt es auch in dem hiermit festgestellten erweiterten Flurbereinigungsgebiet zu zahlreichen An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen. Darüber hinaus wird für dieses Straßenbauvorhaben Land in erheblichem Umfang benötigt, insgesamt ca. 37 ha für die Trasse und die Nebenanlagen sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Erweiterungsgebiet.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landesverlustes durch eine einlageorientierte Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen des Unternehmensträgers auszugleichen. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerungen ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, den vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge sowie aus vermessungstechnischen Erwägungen so erweitert worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung in der Trasse der Ortsumgehung Bartrup möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen im freihändigen Erwerb beschafft werden können und somit ein prozentualer Flächenabzug von den Teilnehmern nicht erhoben werden muss. Sollte die Erreichung dieses Zieles wider Erwarten nicht möglich sein, wird in Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft ein Flächenabzug durchgeführt. Eine Erweiterung des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung bleibt für diesen Fall vorbehalten.

Die mit der Verfahrensgebietserweiterung voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in einer von der Bezirksregierung Detmold am 29.06.2017 abgehaltenen Versammlung über Ziele und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Auf den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung, die gesetzlichen Sondervorschriften und über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten ist dabei ausdrücklich hingewiesen worden.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) anerkannten Verbände haben sich mit der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine Bedenken erhoben.

Nach den örtlichen Besonderheiten und aufgrund der durch das beabsichtigte Straßenbauvorhaben zu erwartenden Konflikte zwischen den Belangen des Unternehmens und den Interessen der Landwirtschaft ist die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung daher zweckmäßig und geboten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Klage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Der Bauzeitenplan sieht eine Inanspruchnahme der nächsten Trassenflächen für das vierte Quartal 2017 vor. Daher sind Verzögerungen des Unternehmens durch die Flurbereinigung nur zu vermeiden, wenn der Einleitungsbeschluss sofort vollziehbar ist.

Durch das dringende öffentliche Interesse an einer zügigen Durchführung des Vorhabens ist es geboten, dass die erforderlichen weiteren Verfahrenshandlungen auf Grundlage des Änderungsbeschlusses schnellstmöglich vorgenommen werden können. Um auszuschließen, dass die Flurbereinigungsbehörde und die Teilnehmergemeinschaft gehindert sind, weitere Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, ist die Vollziehungsanordnung unter den gegebenen Umständen unentbehrlich.

Aus den vorgenannten Gründen treten somit die privaten Interessen etwaiger Kläger gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens in den Hintergrund.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver- säumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

zu stellen.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektro- nischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektro- nischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektro- nische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Suchbegriff EGVP.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmen- bedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver- säumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werde.



Im Auftrag

(Runte)

Regierungsvermessungsdirektor